

## **Unternehmenssatzung**

für die

### **kommunale Anstalt**

#### **„Kommunale Dienste Hann. Münden, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hann. Münden“**

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 141 Absatz 1 Satz 1 und 2, 142 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 19.11.2014 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Die kommunale Anstalt der Stadt Hann. Münden ist eine selbstständige Einrichtung der Stadt Hann. Münden in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (kommunale Anstalt).
- (2) <sup>1</sup>Die kommunale Anstalt führt den Namen „Kommunale Dienste Hann. Münden“ mit der Bezeichnung „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hann. Münden“. <sup>2</sup>Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. <sup>3</sup>Die Kurzbezeichnung lautet „KDM“.
- (3) Die kommunale Anstalt hat ihren Sitz in Hann. Münden.
- (4) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 €.
- (5) Die kommunale Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Hann. Münden und der Umschrift „Kommunale Dienste Hann. Münden“.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der kommunalen Anstalt**

- (1) <sup>1</sup>Der kommunalen Anstalt werden nach § 143 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
  - a) Entwicklung und Realisierung von Einzelinvestitionsvorhaben,
  - b) Friedhofs- und Bestattungswesen,
  - c) Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung,
  - d) Parkplatz-/Parkraumbewirtschaftung,
  - e) Pflege der Park-, Garten- und Grünanlagen,
  - f) Straßenreinigung, Winterdienst,
  - g) Straßenunterhaltung.

<sup>2</sup>Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der kommunalen Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihr zusam-

menhängen. <sup>3</sup>Die Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Hann. Münden und der kommunalen Anstalt, insbesondere zu den Aufgaben nach Satz 1 Buchstaben c), e), f) und g), werden in einer gesonderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt; zu Satz 1 Buchstabe a) bedarf es jeweils eines gesonderten Auftrages. <sup>4</sup>Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die kommunale Anstalt an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der kommunalen Anstalt dies rechtfertigt. <sup>5</sup>Auf eine solche Beteiligung sind gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die §§ 137 und 138 NKomVG entsprechend anzuwenden. <sup>6</sup>Die kommunale Anstalt kann die in Satz 1 beschriebenen Aufgaben in Abstimmung mit weiteren Kommunen auf deren Gebiet wahrnehmen.

- (2) Die kommunale Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt Hann. Münden nach Maßgabe der §§ 10 und 13 NKomVG
- a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben (Anschluss- und Benutzungszwang),
  - b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG),

zu erlassen.

- (3) <sup>1</sup>Die kommunale Anstalt kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, da ihr nach § 143 NKomVG hoheitliche Aufgaben übertragen sind. <sup>2</sup>Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für die Beschäftigten. <sup>3</sup>Die Regelungen des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes gelten entsprechend. <sup>4</sup>Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe der kommunalen Anstalt sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

### **§ 4**

#### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) <sup>1</sup>Das Vorstandsmitglied wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. <sup>2</sup>Für das Vorstandsmitglied können durch den Verwaltungsrat Stellvertreter bestellt werden. <sup>3</sup>Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrates vorzeitig abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet die kommunale Anstalt in eigener Verantwortung, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der kommunalen Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) <sup>1</sup>Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und der für das Beteiligungsmanagement bei der Stadt Hann. Münden zuständigen Stelle Berichte in Anlehnung an die Terminierung des Berichtswesens der Stadt Hann. Münden über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Investitionen schriftlich vorzulegen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Haushaltsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. <sup>3</sup>Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Hann. Münden haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 und von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD.
- (8) § 5 Abs. 8 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

## § 5

### Der Verwaltungsrat

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, fünf übrigen Mitgliedern, einer bei der kommunalen Anstalt beschäftigten Person sowie einem vom städtischen Beteiligungsmanagement benannten beratenden Mitglied. <sup>2</sup>Für alle Mitglieder werden Vertreter bestellt bzw. benannt.
- (2) <sup>1</sup>Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister der Stadt Hann. Münden kraft Gesetzes. <sup>2</sup>Er wird im Verhinderungsfall von dem für das städtische Beteiligungsmanagement benannten Mitglied vertreten.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Vertreter werden vom Rat für fünf Jahre bestellt.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode, dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat oder einer Abberufung. <sup>2</sup>Für die Abberufung gilt § 138 Abs. 1 Satz 3 NKomVG entsprechend. <sup>3</sup>Zum Ende der Wahlperiode des Rates bzw. bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Rat üben diese Mitglieder des Verwaltungsrates ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) <sup>1</sup>Das Verwaltungsratsmitglied, das als beschäftigte Person der kommunalen Anstalt Mitglied des Verwaltungsrates ist, sowie zwei Vertreter werden von den Beschäftigten der kommunalen Anstalt in Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) gewählt und vom Rat bestätigt. <sup>2</sup>Dieses Verwaltungsratsmitglied hat das gleiche Stimmrecht wie das vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 Buchstaben a) und e), bei welchen nur eine beratende Teilnahme erfolgt. <sup>4</sup>Die Mitgliedschaft dieses Verwaltungsratsmitglieds endet mit dem Ende der Wahlperiode des Rates der Stadt Hann. Münden oder beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 24, 25 Abs. 1 Satz 1 NPersVG. <sup>5</sup>Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ruht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 NPersVG mit der Maßgabe, dass die Mitgliedschaft nicht nur bei einer außerordentlichen, sondern auch bei einer ordentlichen Kündigung ruht. <sup>6</sup>Scheidet das Mitglied, das als beschäftigte Person Mitglied des Verwaltungsrates ist,

aus oder ruht seine Mitgliedschaft, so tritt zunächst der erste Vertreter an dessen Stelle. <sup>7</sup>Scheidet der erste Vertreter aus oder ruht dessen Mitgliedschaft, so tritt der zweite Vertreter an dessen Stelle. <sup>8</sup>Ist weder das Verwaltungsratsmitglied, das als beschäftigte Person der kommunalen Anstalt Mitglied des Verwaltungsrates ist, noch eines seiner Stellvertreter vorhanden, findet § 110 Abs. 5 NPersVG entsprechende Anwendung.

- (6) <sup>1</sup>Der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Stadt Hann. Münden und deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der kommunalen Anstalt zu geben. <sup>2</sup>Der Rat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn Entwicklungen abzusehen sind, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Hann. Münden erwarten lassen.
- (7) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten keine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen. <sup>2</sup>Auf Anforderung wird eine Erstattung der Auslagen gewährt.
- (8) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. <sup>2</sup>Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. <sup>3</sup>Sie gilt nicht gegenüber den Organen und der für das Beteiligungsmanagement zuständigen Stelle der Stadt Hann. Münden.
- (9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der kommunalen Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  - a) Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 2);
  - b) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
  - c) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 7);
  - d) die Beteiligung der kommunalen Anstalt an anderen Unternehmen;
  - e) Festlegung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und die Leistungsnehmer;
  - f) Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes;
  - g) Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie Entlastung des Vorstands;
  - h) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Hann. Münden;

- i) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes mehr als 5.000,00 € beträgt. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen im jeweils geltenden Haushaltsplan veranschlagt sind;
- j) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, wenn keine vom Verwaltungsrat beschlossenen Rahmenbedingungen für eine Kreditaufnahme vorliegen;
- k) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete der kommunalen Anstalt, die mit diesen verwandt sind;
- l) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der kommunalen Anstalt, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
- m) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse.

<sup>2</sup>Entscheidungen in den Fällen der § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstaben a) und d) bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Hann. Münden. <sup>3</sup>In den Fällen der § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstaben e), l) und m) kann der Rat der Stadt Hann. Münden den Mitgliedern des Verwaltungsrates Weisungen erteilen. <sup>4</sup>Vor den in Satz 2 und 3 genannten Entscheidungen sind die Mitglieder des Rates rechtzeitig schriftlich zu informieren.

- (4) <sup>1</sup>Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Er vertritt die kommunale Anstalt auch, wenn kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

## **§ 7**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates**

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tage vorher zugehen. <sup>3</sup>Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. <sup>4</sup>In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. <sup>2</sup>Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. <sup>2</sup>Sitzungen des Verwaltungsrates sind nichtöffentlich; dies gilt nicht für Tagesordnungspunkte, in denen die Beratung und/oder Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) erfolgen sollen.
- (4) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mit der Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter zustimmt

oder

2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (5) <sup>1</sup>Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand einberufen, so ist er dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bzw. Vertreter beschlussfähig. <sup>2</sup>In der zweiten Einladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) <sup>1</sup>Es wird offen abgestimmt. <sup>2</sup>Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag bzw. Beschluss abgelehnt.
- (7) <sup>1</sup>Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu fertigen; Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. <sup>2</sup>Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrates alsbald zuzuleiten und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist befugt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. <sup>2</sup>Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (9) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat kann sachkundige Personen zu bestimmten Themen mit beratender Stimme hinzuziehen. <sup>2</sup>Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil, soweit nicht der Verwaltungsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. <sup>3</sup>Ebenso können die Vertreter der übrigen Mitglieder beratend teilnehmen.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärungen**

- (1) <sup>1</sup>Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. <sup>2</sup>Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunale Dienste Hann. Münden, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hann. Münden“ durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrage“.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die kommunale Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. <sup>2</sup>Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Anstalt erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG.
- (2) Zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der kommunalen Anstalt mit dem Jahresabschluss der Stadt Hann. Münden zu einem konsolidierten Gesamtabschluss sind alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der kommunalen Anstalt so rechtzeitig der Stadt Hann. Münden vorzulegen, dass der

konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

- (3) Die Stadt Hann. Münden und die für sie zuständige Prüfungseinrichtung haben die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

## **§ 10**

### **Kassengeschäfte, Kassenaufsicht**

- (1) Die Kassengeschäfte für die kommunale Anstalt werden von der Stadt Hann. Münden über die dort eingerichtete Stadtkasse wahrgenommen.
- (2) <sup>1</sup>Die Kassenaufsicht führt die Kassenaufsichtsbeamtin oder der Kassenaufsichtsbeamte der Stadt Hann. Münden. <sup>2</sup>Unbenommen bleiben die Auskunfts- und Einsichtsrechte des Vorstands der kommunalen Anstalt.

## **§ 11**

### **Bekanntmachungen**

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der kommunalen Anstalt richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Hann. Münden in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Unternehmenssatzung der kommunalen Anstalt vom 15.12.2005 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 08.05.2008 außer Kraft.

Hann. Münden, 19. November 2014

Stadt Hann. Münden

L.S.

*gez. Harald Wegener*

Harald Wegener  
Bürgermeister